

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln **und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011)

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 bis § 6 ...

2. Abschnitt: Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle

§ 7 bis § 12 ...

3. Abschnitt: **Grundsatzbestimmungen**§ 13 **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**§ 14 **Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel**

4. Abschnitt: Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 bis § 19 ...

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetzes dient der

1. ...

2. Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 bis § 6 ...

2. Abschnitt: Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle

§ 7 bis § 12 ...

3. Abschnitt: **Zusammenarbeit und Informationsaustausch**§ 13 **Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden**§ 14 **Informationsaustausch**

4. Abschnitt: Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 bis § 19 ...

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetzes dient der

1. ...

2. Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl.

Geltende Fassung
 Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71 (im Folgenden „Richtlinie 2009/128/EG“).

Vorgeschlagene Fassung
 Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71 (im Folgenden „Richtlinie 2009/128/EG“), *soweit sie das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betrifft oder der Bund gegenüber der Europäischen Kommission berichtspflichtig ist;*

3. *Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1 (im Folgenden „EU-Kontroll-Verordnung“), hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln.*

(2) ...

Vollziehung

§ 2. (1) Die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Koordinierende nationale Behörde im Sinne des Art. 75 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 *ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.*

(2) ...

Vollziehung

§ 2. (1) Die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 *und der EU-Kontroll-Verordnung, soweit diese sich auf die Organisation und die Durchführung der behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln bezieht,* vorgesehenen Aufgaben ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Koordinierende nationale Behörde im Sinne des Art. 75 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 *und im Sinne der EU-Kontroll-Verordnung ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.*

Geltende Fassung**Voraussetzungen für das Inverkehrbringen**

§ 3. (1) bis (3) ...

Betriebs- und Pflanzenschutzmittelregister

§ 4. (1) bis (3) ...

Anträge

§ 5. (1) und (2) ...

Verordnungsermächtigung

§ 6. *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Umwelt und zum Schutz der Verbraucher im geschäftlichen Verkehr durch Verordnung nähere Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. bis 7. ...

2. Abschnitt**Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle****Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane**

§ 7. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat sich bei der Überwachungstätigkeit fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu

Vorgeschlagene Fassung**Voraussetzungen für das Inverkehrbringen**

§ 3. (1) bis (3) ...

Betriebs- und Pflanzenschutzmittelregister

§ 4. (1) bis (3) ...

Anträge

§ 5. (1) und (2) ...

Verordnungsermächtigung

§ 6. *Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus* hat zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Umwelt und zum Schutz der Verbraucher im geschäftlichen Verkehr durch Verordnung nähere Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. bis 7. ...

2. Abschnitt**Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle****Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane**

§ 7. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit. *Bei der Planung, Organisation und Durchführung der Überwachung im Sinne dieser Vorschrift und der §§ 8 bis 10 ist insbesondere so zu verfahren, dass alle sich aus der EU-Kontroll-Verordnung ergebenden allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 9 ff., beispielsweise hinsichtlich der Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen, einer allfälligen Übertragung von Überwachungsaufgaben, der Methoden für die Probenahmen, der Anforderungen an Laboratorien, der Planung, der Transparenz und der Berichtspflichten bezüglich der Überwachungstätigkeiten, sowie die spezifischen Anforderungen gemäß Art. 24, nachweislich erfüllt werden.*

(2) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat sich bei der Überwachungstätigkeit fachlich befähigter *und erforderlichenfalls gemäß*

Geltende Fassung

bedienen. Die Aufsichtsorgane haben eine vom Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgestellte Ausweiskunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten – zu anderen Zeiten bei Gefahr im Verzug – alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen sowie in alle für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, Einsicht zu nehmen.

(4) bis (6) ...

Probenahme

§ 8. (1) bis (3) ...

Maßnahmen

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufsichtsorgane können von der Anzeige absehen, wenn lediglich

1. geringfügige Mängel vorliegen oder

2. der Verdacht eines geringfügigen Verschuldens gegeben ist.

Sie haben den Verfügungsberechtigten auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die Kosten der Kontrolle und der allfälligen Probenahme und Untersuchung zu tragen, sofern Maßnahmen zur Mängelbehebung gemäß Abs. 1 angeordnet *wurden oder gemäß Abs. 4 von der Anzeige abgesehen wurde.* § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, bleibt unberührt.

Beschlagnahme

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen fünf Wochen nach der Durchführung der vorläufigen Beschlagnahme und bei Vorliegen der

Vorgeschlagene Fassung

Art. 130 der EU-Kontroll-Verordnung geschulter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen. Die Aufsichtsorgane haben eine vom Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgestellte Ausweiskunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind *insbesondere* berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten – zu anderen Zeiten bei Gefahr im Verzug – alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen sowie in alle für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, Einsicht zu nehmen.

(4) bis (6) ...

Probenahme

§ 8. (1) bis (3) ...

Maßnahmen

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) §§ 33a und 45 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, sind anzuwenden.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die Kosten der Kontrolle und der allfälligen Probenahme und Untersuchung zu tragen, sofern Maßnahmen zur Mängelbehebung gemäß Abs. 1 angeordnet *worden sind oder wenn gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG mit Bescheid eine Ermahnung erteilt worden ist.* § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, bleibt unberührt.

Beschlagnahme

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen fünf Wochen nach der Durchführung der vorläufigen Beschlagnahme und bei Vorliegen der

Geltende Fassung

Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. **Gegen den Beschlagnahmebescheid der Bezirksverwaltungsbehörde steht den Parteien das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.**

(4) bis (9) ...

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 11. (1) Inhaber von Geschäften und Betrieben, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, sowie ihre Stellvertreter oder Beauftragten haben den Aufsichtsorganen unverzüglich

1. bis 2. ...
3. die zur Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, zur Einsichtnahme vorzulegen, Einsichtnahme in elektronische Aufzeichnungen, insbesondere die Buchhaltung, zu gewähren und Abschriften oder Kopien in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen **und**
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) bis (4) ...

Einfuhr

§ 12. (1) bis (8) ...

3. Abschnitt**Grundsatzbestimmungen****Verwendung von Pflanzenschutzmitteln****Vorgeschlagene Fassung**

Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(4) bis (9) ...

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 11. (1) Inhaber von Geschäften und Betrieben, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **oder der EU-Kontroll-Verordnung** unterliegen, sowie ihre Stellvertreter oder Beauftragten haben den Aufsichtsorganen unverzüglich

1. bis 2. ...
3. die zur Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, zur Einsichtnahme vorzulegen, Einsichtnahme in elektronische Aufzeichnungen, insbesondere die Buchhaltung, zu gewähren und Abschriften oder Kopien in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte zur Verfügung zu stellen **und**
5. jene Unterstützung und Mitarbeit zu leisten, zu der sie gemäß Art. 15 der EU-Kontroll-Verordnung verpflichtet sind.

(2) bis (4) ...

Einfuhr

§ 12. (1) bis (8) ...

3. Abschnitt**Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden****Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden**

§ 13. (1) In den dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragenen Vollzugsbereichen gemäß den §§ 1 bis 12 ist die Bundesministerin für

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Nachhaltigkeit und Tourismus weisungsberechtigte Oberbehörde.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung gemäß den §§ 1 bis 12 erstreckt sich auch auf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der EU-Kontroll-Verordnung erlassene Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte).

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat alle einschlägigen Unterlagen wie insbesondere Kontrollpläne, Dokumentationen, Berichte und Statistiken jeweils so rechtzeitig der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzulegen, dass die zentralen Koordinierungsaufgaben sowie Auskunft- und Berichtspflichten, die gemäß der EU-Kontroll-Verordnung und sonstiger einschlägiger EU-Rechtsakte zu erfüllen sind, zeitgerecht wahrgenommen werden können.

(4) Im Rahmen der Vollziehung der in § 1 angeführten Rechtsvorschriften wirken die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere bei der Erstellung der Kontrollpläne und Aktionspläne, eng zusammen, um eine einheitliche und koordinierte amtliche Kontrolle sicherzustellen. Des Weiteren gehen sie bei der Erstellung der Jahresberichte über die Vollziehung der in § 1 angeführten Rechtsvorschriften koordiniert vor, um die Einhaltung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission sicherzustellen.

§ 13. (Grundsatzbestimmung) *(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf*

- 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,*
- 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,*
- 3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger*

Geltende Fassung**Anerkennung,**

4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel**Vorgeschlagene Fassung****Informationsaustausch**

§ 14. (1) Die Bundes- und Landesbehörden, einschließlich der mit der

Geltende Fassung

§ 14. (Grundsatzbestimmung) (1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

Vorgeschlagene Fassung

Vollziehung derjenigen Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt ist, betrauten Stellen, erteilen einander die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der einschlägigen EU-Rechtsakte notwendigen Auskünfte. Dazu zählen insbesondere wechselseitige Informationen über Anzeigen wegen Verstößen gegen dieses Bundesgesetz, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder gegen diejenigen Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt ist, und die Informationen über angeordnete Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Vorschriftwidrigkeiten.

(2) Bei der Verwendung personenbezogener Daten natürlicher Personen gemäß diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten natürlicher Personen nicht für andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(3) Zur Wahrnehmung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Aufgaben sind die Behörden ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und die hierfür erforderlichen Daten zu verwenden und an andere Behörden, die diese Daten zur Vollziehung von Gesetzen benötigen, im dazu unbedingt erforderlichen Ausmaß zu übermitteln.

Geltende Fassung

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.

4. Abschnitt**Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen****Strafbestimmungen und Zuständigkeiten**

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 15 000 €, im Wiederholungsfall bis 30 000 €, wer
 - a) bis k) ...
 - l) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder als dessen Stellvertreter oder Beauftragter den in § 11 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

m) und n) ...

2. mit Geldstrafe bis zu 7 500 €, im Wiederholungsfall bis 15 000 €, wer
 - a) bis c) ...

d) einer Verpflichtung gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder einer darauf beruhenden Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt****Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der **ordentlichen** Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 15 000 €, im Wiederholungsfall bis 30 000 €, wer
 - a) bis k) ...
 - l) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder als dessen Stellvertreter oder Beauftragter **oder als Unternehmer im Sinne der EU-Kontrollverordnung, gegebenenfalls als Vertretungsbefugter des Unternehmers** den in § 11 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

m) und n) ...

2. mit Geldstrafe bis zu 7 500 €, im Wiederholungsfall bis 15 000 €, wer
 - a) bis c) ...

Geltende Fassung

e) bis g) ...

(2) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat *Parteistellung einschließlich* Rechtsmittelbefugnis in *Verfahren nach diesem Bundesgesetz*, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden. Die Bescheide sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zuzustellen. Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit steht das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.

Verfall

§ 16. (1) bis (3) ...

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 17. (1) ...

(2) (**Grundsatzbestimmung**) Mit Kundmachung dieses Bundesgesetzes tritt § 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, außer Kraft.

(3) bis (5) ...

Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 18. (1) bis (8) ...

(9) Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund dieses Bundesgesetzes ermittelt worden sind, sind an Organe des Bundes und der Länder in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung ihm gesetzlich übertragener Aufgaben bilden.

Vorgeschlagene Fassung

e) bis g) ...

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Rechtsmittelbefugnis in *Verwaltungsstrafverfahren*, die auf Grund einer Anzeige des Bundesamtes für Ernährungssicherheit eingeleitet worden sind. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diesbezüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens, gegebenenfalls durch Zustellung des einschlägigen Bescheides, zu benachrichtigen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat auch die Befugnis, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in derartigen Verfahren Revision zu erheben.

Verfall

§ 16. (1) bis (3) ...

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 17. (1) ...

(3) bis (5) ...

(6) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis und die §§ 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 sowie die Aufhebung des § 19 Abs. 5 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 18. (1) bis (8) ...

Geltende Fassung

(10) Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosate ist hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ verboten, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.

(10a) § 15 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(11) bis (16) ...

Vollzugsklausel

§ 19. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 5 ist *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 6 ist *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) ...

(5) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Vorgeschlagene Fassung

(9) § 15 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(10) Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosate ist hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ verboten, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.

(11) bis (16) ...

Vollzugsklausel

§ 19. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, *die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus* betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 5 ist *die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 6 ist *die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) ...